

## Ärzte und Zahnärzte GmbH als Gruppenpraxis

Dies hierfür geltende Recht weicht vom GmbHG betreffend die Rechtsstellung der Gesellschafter zur Gesellschaft – wie aus den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist – in wesentlichen Punkten ab.

### Berufshaftpflichtversicherung gem. § 52 d ÄrzteG: Die Nachweispflicht endet am 19. August 2011

Die Mindestversicherungssumme beträgt **€ 2 Mio.** pro Versicherungsfall und Jahr. Sie darf bei einem breiberuflichen Arzt das Dreifache und bei einer GmbH das Fünffache nicht unterschreiten. Die Versicherung hat Schadenersatzansprüche, die gegen einen **Arzt** auf Grund seiner **Gesellschafterstellung** bestehen, zu decken. Entspricht die Versicherung nicht den gesetzlichen Bestimmungen, besteht ein **verschuldens-unabhängiger Haftungsdurchgriff** auf die **Gesellschafter**. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der **Ärzteliste eingetragene Ärzte** und **Gesellschaften** haben den **Nachweis** der **Berufshaftpflichtversicherung** längstens binnen eines Jahres ab Inkrafttreten zu erbringen. DA das BGBl I 61/2010 am 18. August 2010 veröffentlicht worden ist, läuft der Termin am **19. August 2011** ab.

### Gesellschafter und Geschäftsführer

Der Gruppenpraxis dürfen nur **zur selbständigen Berufsausbildung berechnete Ärzte** angehören. Die Gesellschaftsrechte sind nicht übertragbar. Für erbrechtliche Belange fehlt eine entsprechende Regelung. Eine vorübergehende Einstellung der Berufsausübung bis zu sechs Monaten hindert die Gesellschafter nicht an der Zugehörigkeit zur Gesellschaft. Die Bestellung von **Gesellschafter-Geschäftsführern** ist im Gesellschaftsvertrag zu regeln, wobei ein **Dienstverhältnis ausgeschlossen** ist. Die Befugnis zur Geschäftsführung erlischt, wenn die Berufsausübung vorübergehend eingestellt oder für diese Dauer untersagt wird.

### Sozialpflichtversicherung

Tätigkeiten in einer Gruppenpraxis nach dem ÄrzteG und ZÄG in der Rechtsform einer OG oder GmbH unterliegen der Pflichtversicherung gem. § 2 Abs. 2 FSVG. Die Bemessungsgrundlage insbesondere bei der GmbH bedarf noch einer näheren Präzisierung.

## Wohlfahrtsfonds

Anwartschafts- und leistungsberechtigt sind die **Gesellschafter**. Als **Beitraggrundlage** gelten laut Gesetz die Anteile am **Umsatz** und **Bilanzgewinn** der **Gesellschaft**. Wie dieses unklare und unbestimmte Gesetz anzuwenden sein wird, ist Aufgabe der Beitragsordnungen des Wohlfahrtsfonds.

## Kammerumlage

Da nicht die GmbH, sondern deren **Gesellschafter Kammermitglieder** sind, ist die **Umlagenpflicht** mit der **Gesellschafterfunktion** verknüpft. Auch hier ist als Bemessungsgrundlage der entsprechende Anteil am Umsatz und Bilanzgewinn maßgebend, was zur gleichen Problematik wie oben führt.

## Verträge mit Dritten

- **Nicht zulässig:** Dienstverträge und sonstige zivil- und arbeitsrechtliche Beziehungen (z.B.: Werkverträge) mit anderen Ärzten oder Gesellschaften, ausgenommen die Erbringung ärztlicher Leistungen zur vorübergehenden Vertretung im Falle der Fortbildung, im Urlaub oder bei Krankheit.
- **Zulässig:** Dienstverträge mit berufsberechtigten Personen in anderen Gesundheitsberufen unter folgenden Voraussetzungen:
  - Das Verhältnis zwischen den Gesellschaften und diesen Personen übersteigt nicht 1:5, wobei Ordinationshilfen ausgenommen sind.
  - Die Anzahl dieser Personen, ohne Ordinationsgehilfen, übersteigt insgesamt nicht 30.
  - Auf Sonderfächer mit hohem Technisierungsgrad (Labordiagnostik, physikalische Medizin, Rehabilitation, Radiologie) sind die Verhältniszahlen nicht anzuwenden.

## Kassenverträge

Schließen sich Vertragsärzte zu einer Gesellschaft zusammen erlöschen ihre Einzelverträge und werden durch einen Gruppenpraxisvertrag ersetzt. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft – unter Mitnahme der Planstelle – lebt aber der erloschene Einzelvertrag wieder auf.

## Behandlungsverträge

Zum Abschluss ist jeder **Gesellschafter** berechtigt, er schließt sie namens der Gesellschaft ab.